

Dr. Thomas Baumann
Ratsfeld 24
01187 Dresden

Tel. +49 351 4113782
+49 1520 9879348
dr.baumann@zvexpert.de
www.zvexpert.de

Expertise rund um den Zahlungsverkehr

Projekte • Beratung • Schulungen • Trainings • Seminare • Vertriebscoaching

Zahlungsverkehrs-Newsletter April 2024

Thema: EU-Verordnung zu Instant Payments

Inhalt:

- [Instant Payments: Echtzeitzahlung seit 2017 – die Entwicklung](#)
- [Inhalt und Auswirkungen der EU-Verordnung vom 26.02.2024](#)
- [Schnittstellen zwischen Firmenkunden und Banken](#)
- [Wie wird es weitergehen?](#)
- [Welche Weichen sollten Unternehmen jetzt stellen?](#)

Instant Payments: Echtzeitzahlung seit 2017 – die Entwicklung

Ab November 2017 war der Transaktionstyp SEPA Credit Transfer Instant (SCT^{Inst}), kurz „Instant Payment“ oder „Echtzeitüberweisung“, zunächst als Einzeltransaktion verfügbar. Zahlungen bis 15 TEUR in 10, max. 20 Sekunden, an 365 Tagen 24 Stunden unwiderruflich dem Empfänger gutschreiben zu können, war ein längst überfälliger Schritt, der von vielen Teilnehmern am Zahlungsverkehr auch erwartet wurde.

Kreditinstitute entschieden allerdings selbst darüber, ob sie das Angebot zur Einreichung bzw. Ausführung von Echtzeitzahlungen anbieten, lediglich erreichbar für entsprechende Zahlungseingänge sein wollen oder gar nicht am System teilnehmen.

Nachdem zwei Jahre später Instant Payments auch als Sammelüberweisungen (Bulk Payments) möglich waren und im Juli 2020 die Betragsgrenze für Instant Payments auf 100 TEUR angehoben wurde, war die Zahlungsform auch für immer mehr Firmenkunden interessanter geworden, wobei allerdings im Wesentlichen vier Faktoren die breite Nutzung verhinderten:

- das fehlende Angebot einer Reihe von Kreditinstituten zur Einreichung von Instant Payments (bzw. von Sammelüberweisungen)
- die mangelnde Erreichbarkeit der Empfängerbanken,
- nicht vorhandene Daten-Schnittstellen und
- der Preis.

Erst im Dezember 2021 wurde die Interoperabilität zwischen den beiden Abwicklungssystemen für Instant Payments TIPS (EZB) und RT1 (EBA) hergestellt. Trotz allem bewegte sich die Akzeptanz vor allem auch im Firmenkundengeschäft auf niedrigem Niveau und ist bis heute - nicht nur in Deutschland - kaum gestiegen.

Um dem Ganzen einen deutlichen Schub zu geben, legte die EU-Kommission am 26.10.2022 eine Vorlage für eine Verordnung zur Regulierung von Instant Payments vor.

Am 07.11.2023 erzielten der Rat der Europäischen Union und das EU-Parlament schließlich eine politische Einigung über den „Vorschlag für Sofortzahlungen“, dem das EU-Parlament am 07.02.2024 zustimmte.

Am 26.02.2024 nahm der Rat der Europäischen Union die Verordnung unter dem Titel

„VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro“

an.

Nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 19.03.2024 ist die Verordnung zum 08.04.2024 wirksam geworden, somit verbindlich für alle EU-Staaten und muss nicht noch in nationales Recht umgesetzt werden.

Nachdem nach wie vor nur rund 30% der Kreditinstitute in der EU für Instant Payments-Zahlungen erreichbar sind (Deutschland ca. 44% auf Basis der erreichbaren BICs), keine belastbaren Zahlen über die Anzahl der Kreditinstitute, die die **Ausführung** von Instant Payments anbieten, vorliegen und der Anteil der Instant Payments an der Gesamtzahl Überweisungen unter 15% liegt, ist die Verordnung der EU nunmehr die bindende Vorgabe für die Kreditinstitute dafür, dass Instant Payments zur alltäglichen Zahlungsform werden.

Inhalt und Auswirkungen der EU-Verordnung vom 26.02.2024

Mit der EU-Verordnung vom 26.02.2024 sind Instant Payments zukünftig **verpflichtend aktiv und passiv** durch alle Kreditinstitute im Geltungsbereich anzubieten.

Dieser Grundsatz wird ergänzt durch zusätzliche Vorgaben. Die wichtigsten Festlegungen werden erhebliche Veränderungen im Zahlungsverkehrsablauf und den entsprechenden Schnittstellen haben:

- Verpflichtung für die Banken, Instant Payment Sammelüberweisungen (bulk payments) auszuführen,
- Instant Payments und normale SEPA-Überweisungen sind **einheitlich zu bepreisen**,
- Banken haben das Angebot so zu realisieren, dass vor Freigabe einer Echtzeitüberweisung durch den Auftraggeber ein **IBAN/Namensvergleich** des Empfängers durchgeführt werden kann („Verification of payee – VOP“). Dieses Verfahren wird auch für normale SEPA-Überweisungen vorgesehen!
- Schaffung der Möglichkeit für den Einreicher, Limite für Instant Payments festzulegen und jederzeit anzupassen,

- Neuregelung der Compliance-Anforderungen im Zusammenhang mit Instant Payments („**Sanctionsscreening**“): verpflichtendes tägliches Screening unabhängig von den Zahlläufen
- Vorgabe der Umsetzungszeiträume bis zur Herstellung der Erreichbarkeit bzw. zur Ausführung von Instant Payments inkl. VOP und Avisierung der Kontrolle der Umsetzung sowie von Sanktionen durch die EU

Schnittstellen zwischen Firmenkunden und Banken

Das Zusammenspiel zwischen Firmenkunden und Kreditinstituten basiert auf den dafür vorgesehenen Nachrichten gemäß ISO20022.

Bereits mit den ersten Echtzeitzahlungen erfolgte die Kennzeichnung der Transaktionen mit neuen Geschäftsvorfallcodes (GVC) bzw. Bank Transaction Codes (BTC). ERP-Systeme mussten bzw. müssen in vielen Fällen noch angepasst werden.

Die Einlieferung von Instant Payments zur Ausführung als Sammelüberweisungsdatei erfolgt mit der jeweils aktuellen Version im pain.001-Format mit einem gegenüber Standard-Überweisungen entsprechend modifizierten Inhalt.

Noch wichtiger als bei der Einreichung von Standard-Überweisungen ist die zeitnahe Ausführungskontrolle durch die dafür vorgesehenen Protokoll-Nachrichten, die das Kreditinstitut dem Kunden im Format pain.002 bereitstellen kann.

Unternehmen, deren Geschäftsmodell darauf aufbaut, unmittelbar nach dem Eingang von Echtzeit-Zahlungseingängen Geschäftsprozesse zu starten, können eine Echtzeitbenachrichtigung erhalten, auf deren Basis sie eine camt.05N-Nachricht von der Bank mit den Details des Zahlungseingangs abholen können.

Details zu diesen Formaten und deren Nutzung erhalten Sie in meinem SCT^{Inst}-Kompendium (siehe unten).

Wie wird es weitergehen?

Ab dem Inkrafttreten der Verordnung müssen Kreditinstitute in den EURO-Ländern nach 9 Monaten eingehende Sofortzahlungen („IP-Passiv“) akzeptieren und nach spätestens 18 Monaten aktiv Instant Payments anbieten („IP aktiv“) sowie den IBAN-Namensabgleich umgesetzt haben. Für Nicht-Euroländer gelten diese Vorgaben nach 33 bzw. 39 Monaten (passiv bzw. aktiv).

Nach Vereinheitlichung der Bepreisung bzw. Integration der Zahlungsform in die vorhandenen Kontomodelle im Privat- und Firmenkundengeschäft dürften Instant Payments in absehbarer Zeit das „new normal“ werden. Das bedeutet aber insbesondere für alle Anwender, die Überweisungen in Dateiform einreichen, dass noch etliche Handling-Fragen offen sind. Das betrifft vor allem die aktuell zu beobachtenden Unterschiede in den

Schnittstellen und Verarbeitungsregeln, die verschiedene Banken bzw. Bankengruppen bei der Verarbeitung von Instant Payments zeigen.

Noch keine Details zum Ablauf stehen für den IBAN-Namensabgleich zur Verfügung, da z.B. aktuell erst die dreimonatige öffentliche Konsultationsphase für die Regeln zum IBAN-Namensabgleich läuft, bevor im September dieses Jahres eine erste Rulebook-Version veröffentlicht werden soll. Gleichwohl gibt es bereits Angebote von Dienstleistern zum IBAN-Namensabgleich - ohne Kopplung mit der Ausführung von Zahlungsaufträgen.

Auch EBA Clearing hat angekündigt, im Rahmen des Projektes „FPAD“ (Fraud Pattern and Anomaly Detection) einen IBAN/Namensabgleich anzubieten, was dann in Verbindung mit der ebenfalls von EBA Clearing betriebenen Clearingplattform RT1 eine Integration in den Abwicklungsprozess ermöglichen würde.

Welche Weichen sollten Unternehmen jetzt stellen?

Unternehmen sollten zum Thema Instant Payments jetzt eine Betroffenheitsanalyse vornehmen und danach das Gespräch mit den Zahlungsverkehrsspezialisten ihrer Hausbanken aufnehmen. In Abhängigkeit vom Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens sollten Fragen, die in Verbindung mit dem Eingang bzw. der Einreichung von Instant Payments zusammenhängen, geklärt werden, wie z.B.

- Sind die Geschäftsvorfallcodes bzw. Bank Transaction Codes von Instant Payments bereits im ERP-System hinterlegt?
- Können bereits Zahlungsaufträge als Instant Payments erzeugt werden?
- Verfügt die genutzte Electronic Banking-Schnittstelle zu den Banken bereits über die Möglichkeit, Instant Payments mit Elektronischer Unterschrift zur Bank zu übertragen, bzw. sind neben einem Update der Schnittstelle zusätzliche Vereinbarungen mit den Banken erforderlich?
- Ist eine Erreichbarkeitsabfrage im Geschäftsprozess integriert?
- Wie erfolgt die Rückmeldung von den Banken an den Einreicher, wenn einzelne Instant Payments nicht ausgeführt werden können bzw. wie erfolgt das Storno?
- Wie können Limite angepasst werden?

Unternehmen, deren Geschäftsprozesse auf der Echtzeit-Information über eingehende Instant Payments aufsetzen, sollten zusätzlich noch folgende Fragen klären:

- Wie erfolgt die Push-Nachricht über eine eingegangene Instant Payments-Zahlung?
- Können die Überweisungsdaten unmittelbar nach dem Eingang der Zahlung per camt.05N-Nachricht von der Bank abgerufen und im Unternehmen verarbeitet werden?

Bereits jetzt sollte im Hinblick auf den im 4. Quartal 2025 verbindlichen IBAN/Namensabgleich überprüft werden, ob die im Geschäftsverkehr verwendeten Firmennamen exakt denen im Kontovertrag hinterlegten entsprechen. Wenn diese abweichen, werden die Kunden des Unternehmens bei Zahlungen an das Unternehmen zumindest Warnhinweise aus dem IBAN/Namensabgleich erhalten, was ggf. zu Verzögerungen von Zahlungen oder unnötigen Rückfragen führen könnte. Das betrifft vor allem die Angabe des Zahlungsempfängers auf Ausgangsrechnungen, aber auch die Angaben auf dem Impressum bzw. auf der Firmenkorrespondenz.

Voraussichtlich im Mai 2024 werde ich ein „SCT^{Inst} Kompendium“ als pdf per eMail für eine Schutzgebühr von 185 EUR bereitstellen. Bei Interesse können Sie sich gerne bereits jetzt für die Zusendung des Kompendiums unter dr.baumann@zvexpert.de melden.

Neben detaillierten kompakten und kommentierten Format- und Schnittstellenbeschreibungen wird auch eine Fragensammlung für Unternehmen enthalten sein, die als Gesprächsgrundlage mit den Hausbanken dienen kann.

Quellen:

- Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen, V. 3.7 (<https://www.ebics.de/de/datenformate>)
- VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-76-2023-INIT/de/pdf>
- <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/document-library/rulebooks/public-consultation-verification-payee-scheme-rulebook>
- <https://www.swift.com/our-solutions/global-financial-messaging/payment-pre-validation>
- <https://www.ebaclearing.eu/services/rt1/fraud-pattern-and-anomaly-detection-fpad/>
- <https://www.ebaclearing.eu/news-and-events/media/press-releases/8-april-2024-pan-european-verification-of-payee-ready-by-december/>

Disclaimer:

Alle Informationen und Links in diesem Dokument wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers und geben dessen Kenntnisstand und Einschätzung wieder. Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 04/2024. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden.

Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.

© Dr. Thomas Baumann 04/2024